



Freiburg, 12.05.2025

Erläuternde Notiz

Berufspädagogische Bildung: Anforderungen bei der Anstellung

I. Prinzip

Bei der Anstellung vergewissert sich die Anstellungsbehörde, dass die Lehrperson über aktuelle Kenntnisse und Kompetenzen in ihrem Berufsfeld verfügt, und verlangt von ihr die berufspädagogische Ausbildung gemäss Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Art. 27 LPR VWBD).

Welche ergänzende Ausbildung absolviert werden muss und wie diese finanziert wird, wird in einer Vereinbarung zwischen der Anstellungsbehörde und der Lehrperson festgelegt.

II. Ausbildungsart und Rückzahlungsfrist

Gestützt auf Art. 14 AWBV, handelt es sich um eine zur Berufsausübung erforderliche Aus- und Weiterbildung, die aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung oder laut anerkannten Berufsverbänden für die Ausübung des Berufs obligatorisch ist. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist vor Stellenantritt nicht im Besitz der erforderlichen Aus- oder Weiterbildung.

Die Rückzahlungsfrist umfasst den Zeitraum, für den sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Rahmen der Aus- und Weiterbildungsvereinbarung verpflichtet, nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung weiterhin beim Staat tätig zu sein (Art. 26 und 27 AWBV).

Der Rückzahlungsbetrag variiert je nach Art der absolvierten pädagogischen Ausbildung und dem Gehalt der betroffenen Person.

Ausbildungsart	Entlastung	Rückzahlungsbetrag und -frist	
	Total UE	CHF	Monate
DBKU, DABU, DBM, DSP, DHF 1800 Std.	9,95	20'000 - 70'000	36
DBKU, DABU, DBM, DSP, DHF 1500 Std.	8,29	18'000 - 60'000	36
DBKU, DABU, DBM, DSP, DHF 1200 Std.	6,63	14'000 - 50'000	24 - 36
ZBM, ZSP 300 Std.	1,66	1'800 - 13'000	0 - 24
ZBKT, ZHF 300 Std.	1,66	1'800 - 6'500	0 - 12
ZBH 600 Std.	3,32	7'500 - 25'000	12 - 36
VAE	2,76	7'500 - 25'000	12 - 36

III. Rückzahlung

Nach Abschluss der Ausbildung werden die tatsächlichen Kosten, die vom Arbeitgeber-Staat übernommen werden, neu berechnet und dienen als Grundlage für die Berechnung des möglicherweise zu erstattenden Betrags sowie der tatsächlichen Rückzahlungsfrist.